

Antrag

**der Abgeordneten Dietrich Wersich, Birgit Stöver, Ralf Niedmers,
Wolfhard Ploog, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/10503

Betr.: Freie und Abrissstadt Hamburg: Denkmalschutz in Hamburg verbessern!

Die Öffentliche Anhörung zu Drs. 21/2656 beziehungsweise zum Thema Denkmalschutz in Hamburg im Kulturausschuss am 18.04.2017 machte vor allem deutlich: Die Freie und Hansestadt Hamburg hat eine Vorbildfunktion, wenn es um den Erhalt von Denkmälern geht. Doch gerade in letzter Zeit ist häufiger der Eindruck entstanden, dass die Stadt Hamburg ein schlechter Denkmalschützer ist, gerade wenn es um die Denkmäler in städtischem Eigentum geht, wie etwa die Vorgänge um die City-Höfe zeigen. Wenn die Stadt Hamburg von privaten Investoren den Erhalt ihrer Denkmäler erwartet, muss sie selber beim Erhalt der eigenen Denkmäler vorbildlich sein. Daher ist es umso wichtiger, dem Denkmalrat als unabhängigem, sachverständigem Gremium im Konfliktfall eine weitergehende Bedeutung beizumessen, indem seine Stellungnahmen im Konfliktfall nicht nur empfehlenden Charakter haben. Vielmehr sollte die Verpflichtung der Denkmalbehörde eingeführt werden, die Empfehlungen des Denkmalrates bei ihren Entscheidungen bindend zu berücksichtigen oder auch den Denkmalrat in Streitfällen als Mediator und Schlichter miteinzubeziehen. Gleichzeitig muss bei baulichen Veränderungen und Abriss von Denkmälern, für die im Sinne des Baurechts die Bezirke zuständig sind, die Denkmalschutzbehörde zwingend und proaktiv miteinbezogen werden, ebenso wie der Denkmalschutz bei vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §61 HBauO wieder in die Prüfung mit aufgenommen werden soll, damit Denkmäler nicht unbemerkt verlorengehen.

Und auch die Denkmalschutzbehörde selber muss personell gestärkt werden, um nicht übermäßig lange Wartezeiten bei Anträgen oder Unter-Schutz-Stellungen zu verursachen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. das Denkmalschutzamt personell derart aufzustocken, dass sich die derzeit bestehende Bearbeitungszeit maximal auf sechs Wochen reduziert,
2. im Denkmalschutzgesetz einen Rechtsanspruch zu implementieren, mit dem ein Eigentümer eines Denkmals regelhaft innerhalb von sechs Wochen eine ausführliche, wissenschaftliche Denkmalwertbegründung erhält, die auch die in § 4 des Denkmalschutzgesetzes genannten Kriterien ausführlich miteinbezieht und konkretisiert,
3. den Denkmalrat finanziell so auszustatten, dass dieser eigene Fachgutachten erstellen und eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Denkmalschutzes betreiben kann,

4. die zuständige Behörde dahin gehend zu verpflichten, die Fachgutachten des Denkmalrates bindend zu berücksichtigen,
5. bei Aufgabe oder Abriss eines Denkmals im öffentlichen Eigentum verpflichtend innerhalb von sechs Wochen ein Fachgutachten sowie die Zustimmung des Denkmalrates einzuholen,
6. den Denkmalrat als Mediator und als Schlichtungsstelle bei Konflikten um öffentliche Denkmäler einzusetzen, der in Streitfällen Lösungen und Kompromisse herbeiführen soll,
7. die Hamburgische Bauordnung dahin gehend zu ändern, dass der Denkmalschutz wieder in die vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 mit aufgenommen wird,
8. der Bürgerschaft hierüber bis zum 30.06.2018 zu berichten.